

## **In der Senatssitzung am 11. April 2023 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

20.03.2023

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 11. April 2023**

#### **„Ausweitung des Härtefallfonds zur Vermeidung von Energie und Wassersperren im Land Bremen“**

##### **A. Problem**

Eine gesicherte Versorgung mit Haushaltsenergie und Wasser zählt zu den elementaren Grundbedürfnissen des Lebens. Infolge des russischen Angriffs auf die Ukraine stiegen insbesondere die Energiepreise in den vergangenen Monaten enorm an. Um mehr als 50 Prozent hat Swb Bremen die Strom- und Gaspreise zum Jahresanfang 2023 erhöht. Ab diesem Jahr kostet eine Kilowattstunde im Basistarif 34,84 Cent ggü. 22,23 Cent im letzten Jahr, der monatliche Grundpreis soll unverändert bei 9,27 Euro bleiben. Eine Kilowattstunde Gas wird ab diesem Jahr um acht Cent auf 12,55 Cent erhöht. Außerdem klettert der monatliche Grundpreis von 7,24 Euro auf 9,92 Euro. Auf einen Beispielhaushalt mit durchschnittlichen Jahresverbräuchen von 2.015 Kilowattstunden Strom bzw. 18.000 Kilowattstunden für Gas kommen laut Berechnung der Swb mithin Mehrkosten von rund 91 Euro monatlich zu.

Zwar liegen die Preise der swb bei Strom noch unterhalb der von der Bundesregierung verkündeten Strompreisbremse bzw. bei Gas ein wenig über dem Gaspreisdeckel. Für viele Bürgerinnen und Bürger bedeuten die o. a. Preiserhöhungen, neben den steigenden Lebenshaltungskosten, dennoch eine große Belastung. Mit den steigenden Energiepreisen in privaten Haushalten besteht die Gefahr, dass Haushalte mit geringerem Einkommen und wenig Rücklagen ihre Energiekosten nicht mehr zahlen können und so Energieschulden und in der Folge Wassersperren entstehen. Dies betrifft nun vor allem auch Haushalte, die bislang keine Transferleistungen beziehen und auch keine Unterstützung aus dem Härtefallfonds erhalten haben. Eine wesentliche Voraussetzung für eine Leistung aus dem Härtefallfonds ist die Ablehnung der Übernahme der Energieschulden durch die Leistungsbehörden. Bei Haushalten ohne Transferleistungsbezug liegt die Zuständigkeit nach § 21 i. v. m. § 36 SGB XII beim Amt für Soziale Dienste (Bremen) und Sozialamt (Bremerhaven). Es hat sich gezeigt, dass gerade bei diesem Personenkreis die Bearbeitung entsprechender Anträge für die Leistungsbehörden besonders aufwendig ist, da dort keine Unterlagen zur Bedarfssituation und zu vorhandenen Einkünften und Vermögen vorliegen. Diese Fälle sind zusätzlich neben dem Tagesgeschäft zu bearbeiten. Eine zügige Entscheidung durch die Behörden über eine Bewilligung oder eine Ablehnung, die eine Voraussetzung für eine Zahlung aus dem Härtefallfonds darstellt, ist daher nicht möglich. Sperren können auf diese Weise nicht verhindert werden. Daher soll für die genannte Zielgruppe ein erleichterter Zugang zum Härtefallfonds geschaffen werden, um den Haushalten schnellstmöglich die entsprechende Beratung zukommen zu lassen und auch Zahlungen aus dem Härtefallfonds direkt zu bewilligen.

Die Swb gibt der Öffentlichkeit jeweils im April eines Jahres Auskunft über Energie- und Wassersperren des Vorjahres. Das Sozialressort rechnet wegen der im Jahr 2022 noch relativ günstigen Tarife der Swb für Strom und Gas daher nicht mit einem außergewöhnlichen Anstieg. Für die konzeptionelle Ausweitung des Fonds darf ein solcher Befund ohnehin keine Rolle spielen. Wie angeführt, erhöhen sich die Energiepreise in Bremen ab 2023 stark und es ist daher insbesondere im laufenden Jahr damit zu rechnen, dass einkommensarme Haushalte

Probleme haben werden, die Preiserhöhungen zu stemmen. Aus Sicht des Senats ist dies für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger im Land Bremen eine außergewöhnliche Belastung und bedarf einer vorausschauenden Planung für Unterstützungen. Hierfür ist das bewährte Instrument des Härtefallfonds zu nutzen und um die Personengruppe, die über Einkommen knapp oberhalb der Grundsicherungsbedarf verfügt, zu erweitern.

Eine entsprechende Erweiterung des Fonds greift auch bereits der Bürgerschaftsbeschluss vom 13.09.2022, Drs. 20/1581, auf. Hierin wird der Senat u. a. aufgefordert, das „Konzept zur Realisierung des Härtefallfonds zur Reduzierung von Energie- und Wassersperren“ vor dem Hintergrund der neuen Entwicklungen und der bisherigen Praxiserfahrung in dem Sinne weiterzuentwickeln, dass mehr Sperren abgewendet werden.

## **B. Lösung**

Es hat sich gezeigt, dass Energiesperren nur abgewendet werden können, wenn zügig Unterstützung geleistet wird. Die Durchsetzung gesetzlicher Ansprüche ist gerade für Personen, die nicht im Leistungsbezug sind und nur einmaliger Unterstützung bedürften, angesichts der aktuellen krisenhaften Situation und in Erwartung eines erhöhten Antragsaufkommens in den Behörden, nicht effizient genug. Daher sieht der Senat vor, künftig auch Haushalte in den Härtefallfonds einzubeziehen, die keine Transferleistungen beziehen und über niedriges Einkommen verfügen. Zu diesem Zweck soll eine Kompetenzstelle geschaffen werden, die die sozial- und mietrechtliche und ggf. energetische Beratung, Prüfungen der Anträge und schließlich ggf. die Auszahlungen der Leistungen aus dem Härtefallfonds übernimmt. Haushalte, die keine Transferleistungen beziehen, können mithin direkt auf die Kompetenzstelle zugehen und eine Unterstützung beantragen, ohne zunächst durchaus komplexe Antragsverfahren in den Leistungsbehörden zu durchlaufen. In den Stadtstaaten Hamburg und Berlin gibt es vergleichbare Lösungen für die beschriebene Zielgruppe.

Darüber hinaus sollen für Haushalte, die Transferleistungen beziehen, Erleichterungen bei der Übernahme von Energieschulden geschaffen werden. Damit soll eine Ungleichbehandlung von Transferleistungsbezieher:innen vermieden werden. Die Abwicklung der Unterstützungsleistung soll hier weiterhin über die vorgesehenen Strukturen (v.a. Jobcenter und Amt für soziale Dienste bzw. Sozialamt Bremerhaven) erfolgen. Die Zuständigkeiten und Verfahren für die unterschiedlichen Gruppen von Leistungs- bzw. Nicht-Leistungsempfänger:innen sind in der Übersichtstabelle in der Anlage dargestellt.

### 1. Kompetenzstelle Härtefallfonds

Für Haushalte ohne Transferleistungsbezug, die mit ihren Energiekosten in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind, soll die Kompetenzstelle zur sozial- und mietrechtlichen und ggf. energetischen Beratung sowie zur Prüfung und ggf. Gewährung von Leistungen aus dem Härtefallfonds eingerichtet werden.

Werden die von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport festgelegten Einkommens – und Vermögensgrenzen unterschritten und ist eine Sperre angedroht oder bereits umgesetzt worden, soll die Kompetenzstelle eigenständig eine Zahlung aus dem Härtefallfonds vornehmen und dokumentieren. Eine vorherige detaillierte Prüfung von Ansprüchen nach SGB II und SGB XII wird für diese Zielgruppe nicht vorgenommen. Dies stellt eine schnelle, effiziente und bürgerfreundliche Unterstützung sicher und entlastet die Leistungsbehörden. Im Rahmen einer kursorischen Prüfung soll die Kompetenzstelle die betroffenen Personen allerdings darauf hinweisen, wenn ggf. Sozialleistungsansprüche für den Haushalt bestehen könnten. Dies bezieht sich auf ergänzende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, aber auch auf das Wohngeld sowie kinderbezogene Leistungen.

### Einkommens – und Vermögensgrenzen

Als Einkommen wird das gesamte Einkommen des jeweiligen Haushaltes berücksichtigt. Dazu gehören Erwerbseinkommen (netto), Renten, Unterhalts – und Unterhaltsvorschussleistungen, Wohngeld, Elterngeld und Kindergeld. Als Vermögen soll lediglich Barvermögen (Bargeld oder Bankguthaben) Berücksichtigung finden.

Die Einkommensgrenze orientiert sich an den Regelungen des § 85 Abs. 1 SGB XII. Sie gestaltet sich folgendermaßen:

Beispiel:

|  |   |   |
|--|---|---|
| Familie mit 2 Kindern                          | Familie bezieht keine laufenden Leistungen<br>EK Grenze § 85 Abs. 1 SGB XII | <i>nachrichtlich:</i><br><i>Hilferechtlicher Bedarf</i> |
| Elternteil 1                                   | 1.004,00  | 451,00 €  |
| Elternteil 2                                   | 351,00  | 451,00 €  |
| Kind 1 16 Jahre                                | 351,00  | 420,00 €  |
| Kind 2 15 Jahre                                | 351,00  | 420,00 €  |
|  |   |   |
| tatsächliche Kosten der Unterkunft und Heizung | 1.000,00  | 1.000,00 €  |
|  |   |   |
| <b>Einkommensgrenze</b>                        | <b>3.057,00 €</b>   | <b>2.742,00 €</b>                                       |

Die Vermögensgrenze (für Barvermögen) im Bereich des SGB XII orientiert sich an der gesetzlichen Regelung des § 90 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 SGB XII in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und stellt sich für einen Haushalt mit 4 Personen (zwei Elternteile und zwei Kinder) wie folgt dar:

|  |                 |
|--|-----------------|
| Orientierung an § 90 SGB XII i.V.m. der Durchführungs VO |                 |
| Elternteil 1   | 10.000,00 €     |
| Elternteil 2   | 10.000,00 €     |
| Kind 1   | 500,00 €        |
| Kind 2   | 500,00 €        |
| <b>Vermögensgrenze</b>                                   | <b>21.000 €</b> |

### Einrichtung und finanzielle Ausstattung der Kompetenzstelle

Aktuell führt die Verbraucherzentrale Bremen die Prüfung und Auszahlung der Leistungen aus dem Härtefallfonds in Bremen und Bremerhaven aus. Da der Fonds ausgeweitet werden soll, wird angestrebt, dass die Verbraucherzentrale auch die weitergehenden Aufgaben der Kompetenzstelle übernimmt. Für den Fall, dass die Verbraucherzentrale hierfür nicht gewonnen werden kann, werden Alternativen gesucht.

Im laufenden Jahr sind für den Härtefallfonds 60.000 Euro vorgesehen. Zahlungen folgen aus der Haushaltsstelle 0408/68160-0, Aufwendungen zur Vermeidung von Energie- und Wassersperren (Härtefallfonds). Hiervon sind bis heute rund 6.200 Euro ausgezahlt worden. Die konzeptionelle Erweiterung des Fonds um die Gruppe der Nichtleistungsbeziehenden mit geringen Einkommen, wird diese Ausstattung nach Einschätzung des Senates voraussichtlich nicht gerecht.

Zwar ist zu konstatieren, dass im Bereich der Energieversorgung dank eingeleiteter Maßnahmen des Bundes (u.a. Bundespreisbremse), eines relativ milden Winters und eines verringerten Energieverbrauchs der Haushalte eine spürbare Entspannung eingetreten ist, die sich auch preisdämpfend auswirkt. Es ist nach Auffassung des Senats aber dafür Sorge zu tragen, dass die Bürgerinnen und Bürger im Land Bremen aufgrund der aktuellen Situation nicht in Not geraten und Energiesperren drohen.

Unter der Annahme von 1.000 Beratungsfällen und 250 Zahlfällen mit ca. 3.000 Euro je Fall ist ein Betrag in Höhe von 750.000 Euro für Zahlungen aus dem Fonds zuzüglich rund 84.000 Euro für Personalkosten vorzusehen.

Die Ausweitung des Härtefallfonds und die finanzielle Aufstockung scheint bis einschließlich 31.12.2024 geboten, da die Preisentwicklung im Bereich Energie ungewiss ist und mit signifikanten Preissenkungen nicht zu rechnen ist. Die Maßnahmen der Bundesregierung (Preisbremsen) gelten bis längstens April 2024. Die geplanten Maßnahmen reichen über diesen Zeitraum hinaus, denn mit erhöhten Preisen bei Gas und Strom ist auch noch im gesamten Jahr 2024 zu rechnen. Da die Kompetenzstelle überdies erst aufgebaut werden muss, ist eine Begrenzung des Angebotes auf das Kalenderjahr 2023 nicht sinnvoll.

#### Anforderungen an die Kompetenzstelle

Die Kompetenzstelle soll neben der Prüfung und Zahlung von Leistungen aus dem Härtefallfonds eine Lotsenfunktion haben, um die betroffenen Haushalte an die zuständigen Stellen zu orientieren. Entsprechend sind Kenntnisse aus dem Leistungsrecht erforderlich, um berechnen zu können, ob laufende Ansprüche bei den Leistungsbehörden bestehen. Sie sollte arbeitnehmerfreundliche Öffnungszeiten haben. Dies erfordert eine entsprechende personelle Ausstattung.

#### 2. Haushalte im Leistungsbezug

Für Haushalte im Leistungsbezug gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Übernahme von Energieschulden (§ 22 Abs. 8 SGB II und § 36 SGB XII). Die gesetzlichen Regelungen im SGB XII sehen Bewilligungen als Darlehen oder Zuschuss zu, im SGB II dagegen soll die Bewilligung als Darlehen erfolgen (reduziertes Ermessen). Anhaltend hohe Kostensteigerungen treffen diese Haushalte besonders hart. Wegen der Unvorhersehbarkeit dieser Kostensteigerungen konnten die betroffenen Haushalte keine Vorsorge treffen.

Aufgrund dieser außergewöhnlich belastenden Entwicklung ist es nicht zumutbar, die betreffenden Haushalte in dieser Lebenslage mit einem Darlehen zu belasten. Daher soll insbesondere zur Sicherstellung der Zahlung der laufenden Energiekosten durch die betroffenen Haushalte sowie zur Verhinderung ihrer weiteren Verschuldung eine Übernahme der Schulden bei Energiekosten bis zum 31. Dezember 2024 nach § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII regelhaft als Beihilfe erfolgen. In der Freien und Hansestadt Hamburg wird für Haushalte im Leistungsbezug übergangsweise bis zum 31.12.2023 ebenfalls die regelhafte Auszahlung als Beihilfe vorgesehen.

Werden diese Leistungen vom Amt für Soziale Dienste, Sozialamt oder Jobcenter abgelehnt, besteht sodann ein Zugang zum Härtefallfonds.

Zudem soll über Informationsmaterial über die bestehenden Wege zur Unterstützung hingewiesen werden. Die Regelungen im Sozialrecht dazu sind durchaus komplex, sodass die

Transparenz hergestellt werden soll, um den Betroffenen den Zugang zu den Hilfesystemen zu ermöglichen.

### **C. Alternativen**

Das Ziel einer kompetenten und raschen Unterstützung für Haushalte, die den Grundsicherungsbehörden nicht bekannt sind, wird am besten durch die Einbeziehung in den Härtefallfonds erreicht. Alternativ ist zwar ein Verweis an die Leistungsbehörden möglich, dort müssten die betroffenen Haushalte, die auf schnelle Hilfe bei drohender Sperre angewiesen sind, zunächst aber ein durchweg umfangreiches und komplexes Antragsverfahren durchlaufen. Aus Sicht des Senats ist dies für eine einmalige Unterstützung für die Haushalte wenig erleichternd und wird daher nicht empfohlen.

Weiterhin wird über den „Runden Tisch Energiesperren“ mit der Kampagne "Zappenduster" ein niederschwelliges Beratungsangebot vorgehalten, welches jedoch in Abgrenzung zum Härtefallfonds bzw. dessen Ausweitung nicht dazu dient, Zahlungen an die Energieversorger zur Vermeidung von Sperren zu übernehmen, sondern zunächst in der Auseinandersetzung mit dem Energieversorger oder bei der Antragstellung in den Leistungsbehörden unterstützen. Des Weiteren gibt es zwar bundesgesetzlich im Zuge der Energiepreisbremsen vorgesehene Möglichkeiten von Abwendungsvereinbarungen zur Verhinderung von Gas- und Stromsperren im Falle eines Zahlungsverzugs zwischen Energieversorger und Verbraucher. Für die Verbraucher:innen mit geringem Einkommen ist es allerdings schwierig, neben den gestiegenen monatlichen Vorauszahlungen noch Ratenzahlungen zu leisten.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftfluswirkungen / Gender-Prüfung**

Der jetzige Härtefallfonds ermöglicht bereits Unterstützungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger aus Bremen und Bremerhaven und wird daher aus dem Haushalt des Landes gespeist. Dies soll auch für die Ausweitung des Fonds gelten. Aufgrund der geplanten Maßnahmen entstehen für das Land Bremen für das laufende Jahr Kosten in Höhe von bis zu rund 750.000 Euro zuzüglich Personalkosten von rund 84.000 Euro (als Zuschuss an die Verbraucherzentrale).

Insbesondere die Summe der erforderlichen Auszahlungen aus dem Härtefallfonds ist angesichts der Unsicherheiten über die weitere Energiepreisentwicklung nur schwer prognostizierbar, sodass es sich um eine fallzahlbasierte Modellberechnung handelt (siehe auch unter B. Lösung). Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem dargestellten Betrag um eine Ausgabeermächtigung handelt, die dann bedarfsgerecht in Anspruch genommen werden kann.

Die dargestellten Bedarfe können nach derzeitiger Einschätzung im laufenden Jahr 2023 nicht im Ressortbudget sowie auch nicht durch Bundes- und EU-Mittel finanziert werden.

Daher soll haushaltsmäßige Finanzierung und Umsetzung der Kosten für 2023 im neu eingerichteten Produktplan 99 Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise aus den vorgesehenen Globalmitteln zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs sowie der Energiekrise erfolgen. Zur Darstellung der Maßnahme werden Haushaltsstellen mit Bewirtschaftungsrechten für den die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingerichtet, auf die nach Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses eine entsprechende Nachbewilligung mit Deckung aus den Globalmitteln erfolgt.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wird ungeachtet dessen, anderweitige, sich ggf. im weiteren Jahresverlauf ergebende Möglichkeiten zur Abdeckung der Mittelbedarfe innerhalb des Ressortbudgets sowie durch mögliche Bundes- und EU-Mittel im Rahmen des Controllings fortlaufend prüfen; diese werden vorrangig vor einer Notlagenkreditfinanzierung eingesetzt.

Darüber zeitlich hinausgehende Kosten/Bedarfe sind innerhalb des jeweiligen Ressortbudgets darzustellen. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wird dies im Rahmen der Aufstellung des Haushalts für 2024 *innerhalb des bestehenden Sozialleistungsbudgets der Stadtgemeinde Bremen (PPL 41)* darstellen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern ergeben sich durch geplanten Maßnahmen nicht.

#### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage ist mit dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt. Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen ist eingeleitet. Die Vorlage wurde dem Koordinierungsstab Gasmangellage zur Kenntnis gegeben.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

#### **Der Senat beschließt vorbehaltlich der Verkündung des Haushaltsgesetzes:**

1. Der Senat beschließt die Ausweitung des Härtefallfonds zur Vermeidung von Energie – und Wassersperren sowie einen erleichterten Zugang zum Härtefallfonds.

2. Der Senat stimmt der Finanzierung des Mehrbedarfs für den Härtefallfonds in Höhe von 834 T€ für das Jahr 2023 aus den Globalmitteln für die Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs sowie der Energiekrise zu.

2. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wird gebeten, sich ggf. im weiteren Jahresverlauf ergebende Möglichkeiten zur Abdeckung der Mittelbedarfe innerhalb des Ressortbudgets sowie durch mögliche Bundes- und EU-Mittel im Rahmen des Controllings zu prüfen; diese sind vorrangig vor einer Kreditfinanzierung einzusetzen.

3. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, die Deputation für Soziales, Jugend und Integration zu befassen und die erforderlichen haushaltsrechtlichen Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses über den Senator für Finanzen einzuholen.

Anlage:  
Übersicht Fallkonstellationen

**Übersicht Fallkonstellationen und Unterstützungsleistungen**

|   | <b>Strom</b>   |   | <b>Gas</b>   |  |
|---|--|---|--|--|
|   | im Leistungsbezug  | ohne Leistungsbezug   | im Leistungsbezug  | ohne Leistungsbezug  |
| laufende Kosten problematisch wegen Preissteigerungen | müssen aus Regelleistung bezahlt werden*   | müssen aus Einkommen bezahlt werden   | zusammen mit den gewährten Leistungen in SGB II und SGB XII<br>Angemessenheitsprüfung nach Verbrauch   | müssen aus Einkommen bezahlt werden<br>ev. ergeben sich durch die höheren Bedarfe<br>Leistungsansprüche im JC oder AfSD/Sozialamt  |
| Nachforderungen aus Jahresabrechnungen                | § 37 Abs. 1 SGB XII<br>kann zur Sperrandrohung oder Sperre führen, wenn nicht reagiert wird  | darlehensweise Gewährung nach § 37 Abs. 1 SGB XII <u>ausschließlich</u> für Personen, die dem Grunde nach Ansprüche nach dem 4. Kapitel SGB XII haben, aber keine Leistungen beziehen<br><br>alle anderen Personengruppen müssen die Nachforderungen aus dem Einkommen bezahlen | regulär im Leistungsbezug SGB II oder SGB XII<br>Angemessenheitsprüfung nach Verbrauch   | Anspruch auf Übernahme im Fälligkeitsmonat (im SGB II ist die Antragstellung auch noch innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeitsmonat möglich)<br><br>bei der jeweils zuständigen Leistungsbehörde<br>erwerbsfähig -> Jobcenter<br>nicht erwerbsfähig, Altersrente -> AfSD/Sozialamt |
| Schulden Sperre angedroht oder umgesetzt              | vergleichbare Notlagen im Sinne von § 22 Abs. 8 SGB II und § 36 SGB XII<br>beim zuständigen Träger, der die Leistungen erbringt<br>ggf.<br>Zappenduster/Härtefallfonds | vergleichbare Notlage im Sinne von § 36 SGB XII<br>§ 21 i.V.m. § 36 SGB XII als Regelung für Personen ohne Leistungsbezug<br>Zuständigkeit liegt beim AfSD/Sozialamt<br>ggf. Zappenduster/Härtefallfonds  | vergleichbare Notlagen im Sinne von § 22 Abs. 8 SGB II und § 36 SGB XII<br>beim zuständigen Träger, der die Leistungen erbringt<br>ggf.<br>Zappenduster/Härtefallfonds | vergleichbare Notlage im Sinne von § 36 SGB XII<br>§ 21 i.V.m. § 36 SGB XII als Regelung für Personen ohne Leistungsbezug<br>Zuständigkeit liegt beim AfSD/Sozialamt<br>ggf. Zappenduster/Härtefallfonds   |

## Antragsformular

### Globalmittel Ukraine-Krieg/Energiekrise

|   |                |   |  |
|---|----------------|---|--|
| <b>Senatssitzung:</b>   |                | <b>Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:</b>                                |  |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.   |                | <u>Ausweitung des Härtefallfonds zur Vermeidung von Energie – und Wassersperren</u> |  |
| <b>Maßnahmenkurzbeschreibung:</b>   |                |   |  |
| <p>Der Härtefallfonds zur Vermeidung von Energie – und Wassersperren soll finanziell aufgestockt werden und insbesondere für Haushalte ohne Transferleistungsbezug den Zugang zu Leistungen aus dem Härtefallfonds erleichtern. Der erleichterte Zugang soll über eine noch einzurichtende Kompetenzstelle gewährleistet werden.</p> <p>Er soll auch Entlastungen für Leistungsbeziehende schaffen, indem die Übernahme von Energieschulden für ein Jahr als Zuschuss ausgestaltet wird.</p> <p>Der Härtefallfonds richtet sich an Bürgerinnen und Bürger beider Stadtgemeinden und wird aus Landesmitteln finanziert (bisher und künftig).</p> |                |   |  |
| <b>Maßnahmenzeitraum und -kategorie</b>   |                |   |  |
| Beginn:<br>schnellstmöglich   |                | voraussichtliches Ende:<br>31.12.2024   |  |
| Zuordnung zu inhaltl. Bereichen aus der Senatsvorlage <a href="#">15.11.2022</a> (Drop-Down Menü):<br>1. Schutz für Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen vor gestiegenen Energie- und Lebenshaltungskosten.   |                |   |  |
| <b>Zielgruppe/-bereich:</b>   |                |   |  |
| Private Haushalte mit geringem Einkommen, denen Energie- und/oder Wassersperren drohen  |                |   |  |
| <b>Maßnahmenziel:</b>   |                |   |  |
| Vermeidung von Energie – und Wassersperren für Haushalte ohne Transferleistungen<br>Entlastungen für Leistungsbeziehende durch Energieschuldenübernahme als Zuschuss  |                |   |  |
| <b>Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung</b>  | <b>Einheit</b> | <b>Planwert 2023</b>  |  |

|                         |                 |                |
|-------------------------|-----------------|----------------|
| - <i>Beratungsfälle</i> | - <i>Anzahl</i> | - <i>1.000</i> |
| - <i>Zahlfälle</i>      | - <i>Anzahl</i> | - <i>250</i>   |

### Begründungen und Ausführungen zu

|  |
|--|
| <p><b>1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zum Ukraine-Krieg/der Energiekrise (kausaler Veranlassungszusammenhang):</b><br/> (Inwieweit steht diese Maßnahme im nachweisbaren, kausalen Veranlassungszusammenhang zur Notsituation des Ukraine-Kriegs/der Energiekrise? Inwieweit resultiert die Maßnahme aus der Notsituation bzw. ist dem Zweck der Bewältigung der Notsituation gewidmet?)</p>  |
| <p>Die Notwendigkeit der Maßnahme ergibt sich aus der Energiekrise und den damit einhergehenden Energiepreiserhöhungen. Es sind nunmehr auch Haushalte von entsprechenden Notlagen betroffen, die vor der Krisensituation keine Zahlungsschwierigkeiten im Bereich der Energiekosten hatten. Der Zweck ist insofern der Notsituation gewidmet, dass das zu erwartende Antragsaufkommen mit den regulären Instrumenten und Hilfen nicht zu bewältigen ist.</p> <p>Siehe weitere Ausführungen in der Senatsvorlage selbst, insbesondere hinsichtlich der Energiepreiserhöhungen für 2023.</p>  |
| <p><b>2. der <u>Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit</u> der Maßnahme zur Bewältigung der Notsituation des Ukraine-Kriegs/der Energiekrise</b><br/> (Bitte im Dreiklang jeweils Aussagen zur Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit: Ist die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen zur Bewältigung der Notsituation Ukraine-Krieg/Energiekrise bzw. deren Folgen?)</p>   |
| <p>Die Maßnahme ist geeignet, um außergewöhnliche Belastungen, die mit Energie- oder Wassersperre einhergehen, abzuwenden. Die Maßnahme ist erforderlich, weil ohne entsprechende Unterstützungsleistungen Haushalte ihre Energiekosten nicht tragen können und es zu Sperren der Energie und/oder Wasserzufuhr kommen kann. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn Kinder im Haushalt sind. Anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten ergeben sich zwar aus den gesetzlichen Ansprüchen. Die Durchsetzung dieser Ansprüche ist für die Zielgruppe und die Leistungsbehörden allerdings mit erheblichem zeitlichen Aufwand verbunden. Ein rechtzeitiges Einschreiten im Falle von angedrohten oder bereits umgesetzten Sperren ist allerdings unabdingbar. Die Maßnahme ist angemessen. Sie steht in einem angemessenen Verhältnis zum Ausmaß der Krise. Ohne schnelle Unterstützungsleistungen können die Zahlungsschwierigkeiten im Bereich der Energiekosten nicht bewältigt werden. Die geplanten Maßnahmen ermöglichen eine</p> |

|   |
|---|
| <p>schnelle und niedrighschwellige Unterstützungsleistungen und verfügen daher über eine besondere, hervorgehobene Wirkungsstärke zur Bewältigung der Notsituationen.</p>   |
| <p><b>2.1 Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländern?</b><br/>(Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen)</p>  |
| <p>U. a. die Stadtstaaten Hamburg und Berlin haben ebenfalls entsprechende Maßnahmen aufgelegt.</p>   |
| <p><b>3. der Zusätzlichkeit bzw. Notwendigkeit des zeitlichen Vorziehens oder verstärkten Umsetzens der Maßnahme (in Abgrenzung zu "ohnein geplanten"-Maßnahmen)</b><br/>(Inwieweit zeichnet sich diese Maßnahme durch eine Zusätzlichkeit (im Sinne von neuen, krisenbedingt zu ergreifenden Maßnahmen) oder bei vorhandenen Planungen durch ein krisenbedingt erforderliches zeitliches Vorziehen oder eine krisenbedingte erforderliche verstärkte Umsetzung aus?)</p>   |
| <p>Mit den aktuell verfügbaren Instrumenten zur Vermeidung von Energie – und Wassersperren kann die Zielgruppe nur unzureichend erreicht werden. Die Ausweitung des Härtefallfonds ist als zusätzliche Maßnahme zur Bewältigung der Folgen der Energiekrise angelegt.</p>   |
| <p><b>4. der Darstellung von Folgekosten</b><br/>(Werden durch die Maßnahme Folgekosten verursacht? Projekte mit Folgekosten, die über die Laufzeit bis Ende 2023 hinausgehen, sind nur insofern förderfähig, als dauerhafte Folgekosten innerhalb des jeweiligen Ressortbudgets gedeckt werden müssen.)</p>  |
| <p>Über 2023 zeitlich hinausgehende Kosten/Bedarfe sind innerhalb des jeweiligen Ressortbudgets darzustellen. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wird dies im Rahmen der Aufstellung des Haushalts für 2024 innerhalb des bestehenden Sozialleistungsbudgets der Stadtgemeinde Bremen (PPL 41) darstellen.</p>   |
| <p><b>5. anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten</b><br/>(Welche anderen Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sowie Deckungsmöglichkeiten innerhalb des Ressortbudgets sind geprüft worden?)</p>  |
| <p>Alternativ zur Ausweitung des Härtefallfonds und zum vereinfachten Zugang für Haushalte ohne Transferleistungsbezug bei bereits angedrohten oder vollzogenen Sperren Ansprüche aus den gesetzlichen Regelungen in den Sozialgesetzbüchern II und XII verwiesen (§ 22 Abs. 8 SGB II und § 36 SGB XII). Dies kann bei einem stark erhöhten Antragsaufkommen zu langen Wartezeiten und einem Bearbeitungsstau den Leistungsbehörden führen. Dies ist zu vermeiden, da im Falle von angedrohten Sperren innerhalb weniger Tage eine Sperre erfolgt und Klärungen sowie eine Abwendung der Sperre so kaum möglich sind.</p> |
| <p><b>6. Darstellung der Klimaverträglichkeit</b></p>   |

Die Maßnahmen beinhalten über die Abwendung der Energie- und/oder Wassersperren hinaus für die Betroffenen auch die Initiierung einer Beratung zum sparsamen Umgang mit Energie und Wasser. Dies trägt neben der Vermeidung zukünftiger Energie- oder Wassersperren auch dem Klimaschutz.

**7. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter**

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern ergeben sich durch geplanten Maßnahmen nicht.

**8. Darstellung der Berücksichtigung von Menschen mit Migrationshintergrund**

Die geplanten Maßnahmen unterstützen Menschen mit Migrationshintergrund gleichermaßen wie Menschen ohne Migrationshintergrund.

**Ressourceneinsatz:**

(Bereitstellung Kreditfinanzierung erfolgt ausschließlich über den Landeshaushalt, dabei Differenzierung zwischen direkten Landesausgaben und Zuweisungen des Landes an die Stadtgemeinden für kommunale Aufgaben. Kombinationen möglich.)

**Direkte Landesausgaben (Auszahlung aus dem Landeshaushalt bspw. an Dritte)**

| Ressourceneinsatz 2023                              |   |
|---|---|
| Aggregat  | Land Bremen (in T €)                              |
| Mindereinnahmen                                     | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Personalausgaben (Kernverwaltung)                   | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| VZÄ (sowie Angabe Dauer in Monaten. Kernverwaltung) | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Konsumtiv   | 834   |
| Investiv  | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

**Zuweisungen vom Land an die Stadtgemeinden (für kommunale Aufgaben)**

| Ressourceneinsatz 2023   |   |   |
|--|---|---|
| Zuweisung vom Land an Stadtgemeinden                                   | Bremen (in T €)                                   | Bremerhaven (in T €)                              |
| Verrechnungs- / Erstattungs Ausgaben vom Land - investiv               | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Verrechnungs- / Erstattungs Ausgaben vom Land - konsumtiv              | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Davon Mittelverwendung in den Stadtgemeinden aufgeteilt auf Aggregate: |   |   |
| Mindereinnahmen  | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

|                                     |   |   |
|-------------------------------------|---|---|
| Personalausgaben                    | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| VZÄ (sowie Angabe Dauer in Monaten) | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Konsumtiv                           | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Investiv                            | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

### Geplante Struktur:

|   |
|---|
| Verantwortliche Dienststelle  |
| <b>SJIS</b>   |
| Ansprechperson  |
|  |

### Anlagen:

|   |
|---|
| Beigefügte Unterlagen   |
| - WU-Übersicht  |
| Begründung, falls keine WU-Übersicht beigefügt wurde  |
| Eine WU-Übersicht wurde nicht beigefügt, da es sich um die Ausweitung eines bestehenden Instruments des Härtefallfonds handelt, welche zur Abwehr energiekrisenbedingter Folgen wie dargestellt ausgeweitet werden soll. Die dadurch angezielte Vermeidung von Energiesperren lässt sich nicht monetär unter dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit bemessen. |